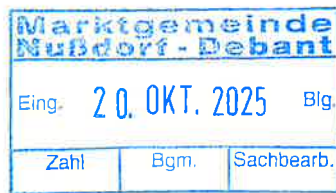




Amtssigniert. SID2025101170527
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Mag. Mira Unterkreuter
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6610
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-BA-623/1/58-2025
Lienz, 16.10.2025

**SAR-Leasing Gesellschaft m.b.H., FN 104754 a, (vormals KIKA Möbelhandelsgesellschaft m.b.H.)
Einrichtungshaus im Standort Glocknerstraße 3, 9990 Nußdorf-Debant (GST-NRN 323/1, 323/2 und
323/5 alle GB 85041 Unternußdorf) – diverse Umbauten, gewerberechtliches Verfahren**

Kundmachung

Die SAR Leasing GmbH, FN 104754 a, hat mit Eingabe vom 06.10.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die gewerberechtliche Genehmigung für Änderungen beim bestehenden Möbelhaus sowie beim bestehenden Lagergebäude im Standort Glocknerstraße 3, 9991 Nußdorf-Debant (GST-NRN 323/1 und 323/2 beide GB 85041 Unternußdorf) im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Konkret wurden folgenden Änderungen beantragt:

1. Neugestaltung der Hauptwege im Verkaufsbereich im Erdgeschoß und Obergeschoß des Möbelhauses
2. Errichtung eines Innenhofes im Verkaufsbereich zwischen Erdgeschoß und Obergeschoß
3. Neusituierung der Bürogruppe im Erdgeschoß
4. Umbau Restaurant inkl. Küche, Nebenräume und Kunden-WC (111 Verabreichungsplätze im Inneren, 64 Verabreichungsplätze auf der bestehenden Terrasse)
5. Neue Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen für den Möbelhandel sowie den Gastronomiebereich
6. Austausch der Werbeanlagen an der Fassade
7. Beleuchtung:
 - Montage einer X-förmigen Beleuchtung in regelmäßig angeordneten Abständen an der Fassade an der Nord-, Ost- West und Teilen der Südseite
 - An der Attika wird ein umlaufendes 40 cm hohes hinterleuchtetes mit Plexiglasabdeckung ausgestattetes Attikaleuchtband angeordnet.
 - 4 Stück Blechschilder „kika“ werden durch Blechschilder mit selbstleuchtenden Einzelbuchstaben „XXXLutz“ ausgetauscht
 - 3 Stück Blechschilder „kika“ werden durch Blechschilder mit Blechschilder „XXXLutz“ ausgetauscht.
 - 1 Blechschild „kika“ wird durch ein über der Attika montiertes Leuchtschild „XXXLutz“ ausgetauscht

- An der Stelle des bestehenden Werbe-Transparentaufzuges wird ein neues Medienboard montiert.

8. Umfärben der Fassade

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG und §§ 74 ff. und 356 Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 150/2024, die mündliche Verhandlung am

am Dienstag, den 04.11.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 08.00 Uhr

an Ort und Stelle

statt.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Schriftliche Einwendungen müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingebracht werden.

Hinweis:

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Absatz 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 210, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. Hierfür wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Alternativ könnten die Projekte auch über schriftliche Anfrage digital übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass dieser Kundmachungstext nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz kundgemacht wurde.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Unterkreuter



An der Amtstafel der Marktgemeinde
Nußdorf-Debant angeschlagen
vom **20. Okt. 2025**
bis